

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Westfalengas in stationären Behältern

1. Vorbemerkungen

- a) Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Westfalen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- b) Enthalten die Erklärungen des Kunden abweichende Regelungen so sind diese nur wirksam, wenn sie von Westfalen schriftlich bestätigt wurden.

2. Preise

- a) Die angegebenen Gaspreise gelten frei Empfangsstelle, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten nur dann als rechtzeitig erbracht, wenn Westfalen darüber am Fälligkeitstag verfügen kann.
- b) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt.
- c) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist Westfalen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% bei Verbrauchern und 8% bei Unternehmern, über dem zurzeit geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass Westfalen ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Westfalen ist berechtigt, für Mahnungen kostendeckende Mahngebühren zu berechnen.
- d) Bei Zahlungsverzug hat Westfalen, solange dieser nicht beseitigt ist, das Recht, die Lieferungen einzustellen oder nur gegen sofortige Barzahlung zu liefern.
- e) Der Kunde kann gegen Westfalen-Ansprüche nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt ist.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Gase, Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen Eigentum von Westfalen.
- b) Westfalen kann dieses Eigentumsrecht jederzeit geltend machen, wenn der Kunde nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- c) Mit Bezahlung der Forderungen geht das Sicherungseigentum ohne weiteres auf den Kunden über.
- d) Vermischung und/oder Weiterverkauf sind nicht zulässig.

5. Behälter von Westfalen

- a) Von Westfalen gestellte Behälter (ober- oder unterirdisch) bleiben unpfändbares und freies Eigentum von Westfalen, da sie im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.
- b) Dem Kunden werden Behälter nur zur Entnahme der bei Westfalen gekauften Gasfüllung überlassen. Die Weitergabe der Behälter an Dritte, deren Befüllung durch Dritte sowie jede andere Benutzung ist – auch aus Sicherheitsgründen – nicht gestattet.
- c) Ein Zurückbehaltungsrecht an Westfalen-Behältern ist ausgeschlossen.
- d) Amtliche Wiederholungsprüfungen werden von Westfalen veranlasst.

6. Behälter des Kunden

- a) Kundeneigene Behälter werden erst nach Erbringen des Eigentumsnachweises gefüllt.
- b) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wiederholungsprüfungen verantwortlich.

7. Entnahme von Gasen

- a) Die Gase dürfen den Behältern nur entsprechend den anerkannten Regeln bzw. Vorschriften der Technik entnommen werden.
- b) Die jeweiligen Entnahmemengen sind in Übereinstimmung mit deren physikalischen Eigenschaften zu begrenzen, um so einen störungsfreien Betrieb und die Ausnutzung des Behälterinhalts zu sichern.

8. Betriebssicherheit

- a) Arbeiten an der Gasanlage und am Lagerbehälter dürfen nur von autorisierten Installationsunternehmen, Westfalen oder deren Beauftragten vorgenommen werden, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist.
- b) Von allen Arbeiten ist Westfalen eine Prüfbescheinigung auszuhandigen, sofern sie nicht durch Westfalen veranlasst wurden. Bei unfachmännischen Änderungen ist Westfalen aufgrund der technischen Regeln verpflichtet, die Gaslieferung einzustellen. Die betriebsbereite Wiederherrichtung erfolgt auf Kosten des Kunden.
- c) Sollte der Kunde Grund zu der Annahme haben, dass die von ihm betriebene Anlage undicht ist oder in anderer Weise nicht ordnungsgemäß arbeitet, so hat er die Anlage sofort stillzulegen und Westfalen sofort zu benachrichtigen. Die Gewährleistung für Geräte von Westfalen erlischt, wenn die Ware vom Käufer selbst oder einem Dritten durch Einbau fremder Teile verändert oder die Beseitigung evtl. Mängel ohne das Einverständnis von Westfalen vorgenommen wurde.
- d) Von der Haftung ausgeschlossen sind alle Schäden, die der Kunde durch verbotswidrige Inbetriebnahme oder fehlerhafte, gewaltsame oder nachlässige Behandlung verursacht hat.

9. Weitergabeverbot

Die gelieferten Gase sind nur zum Verbrauch durch die Kunden bestimmt.

10. Haftung des Kunden für im Eigentum von Westfalen stehende Behälter

- a) Der Kunde trägt, bis auf den normalen Verschleiß, in jedem Fall das Aufbewahrungs- und Verlustrisiko für die übernommenen Behälter, insbesondere bei Diebstahl und Feuer.
- b) Für Beschädigungen am Behälter oder dessen Einrichtungen hat der Kunde die Instandsetzungskosten zu zahlen.
- c) Gibt er Behälter nicht oder in einem Zustand zurück, der eine Wiederherichtung mit angemessenen Mitteln nicht zulässt, so hat er den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

11. Beanstandungspflicht und Verbot eigenmächtiger Veränderungen

- a) Einwendungen wegen offensichtlicher Mängel der Beschaffenheit von gelieferten Behältern, Geräten und Anlagen, wegen deren Verlust oder wegen offensichtlicher Fehler in Rechnungen sind Westfalen unverzüglich nach Eintreffen der Ware bzw. der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtanzeige führt zum Verlust der unter 12 aufgeführten Rechte.
- b) Beanstandungen der Gasqualität, wegen nicht funktionierender Ventile sowie ähnliche Reklamationen sind aus sicherheitstechnischen Gründen sofort nach deren Kenntnisnahme geltend zu machen.
- c) Vom Kunden dürfen Veränderungen an den gelieferten Behältern, Geräten oder Anlagen nicht vorgenommen werden, da hierdurch die Betriebssicherheit gefährdet werden kann.

12. Gewährleistung und Haftung von Westfalen

- a) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß den im Liefervertrag vereinbarten Bedingungen.
- b) Soweit der Kunde Westfalen an neuen Liefergegenständen oder Teilen davon, als Verbraucher innerhalb von zwei Jahren oder als Unternehmer innerhalb eines Jahres Mängel nachweist, so steht ihm ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Sollten mehr als zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen, hat der Kunde das Recht, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- c) Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung und Verletzung sonstiger Pflichten (vertraglicher Nebenpflichten) sind auf die unmittelbaren Schäden, also die durch die Verletzungshandlung am betroffenen Rechtsgut selbst verursachte Beeinträchtigung, begrenzt.
- d) Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist ausgeschlossen, soweit er mittelbare Schäden, insbesondere Vermögensfolgeschäden, z.B. entgangener Gewinn, Erwerbs- und Nutzungsausfall, ersetzt verlangt.
- e) Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist auch ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit von Westfalen beruht und wesentliche Vertragspflichten nicht verletzt worden sind.

13. Unabwendbare Ereignisse

Bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen, wie z. B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und amtlichen Verfügungen, rufen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen solange und soweit solche Hindernisse bestehen.

14. Lieferung durch Dritte

Westfalen kann die Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber Westfalen berührt werden.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist die jeweilige Empfangsstelle der Ware, sofern nichts anderes vereinbart ist.

16. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Westfalen und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat.

17. Gerichtsstand

Soweit nach § 38 ZPO zulässig, gilt als Gerichtsstand 48155 Münster vereinbart.

18. Verbindlichkeit des Vertrages

Die rechtliche Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln und/oder einer Bestimmung des Liefervertrages lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen des Liefervertrages im Übrigen unberührt.

Mineralölsteuer-Hinweis für Brenngas:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!“

Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster